



Niederschrift

über die 31. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 21. November 2017
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Hommen, Werner
12. Ratsmitglied Jans, Trudis
13. Ratsmitglied Korth, Helga
14. Ratsmitglied Lachmann, Joerg
15. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
16. Ratsmitglied Lipp, Marianne
17. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
18. Ratsmitglied Meisel, Iris
19. Ratsmitglied Meyer, Detlef
20. Ratsmitglied Meyer, Hermann
21. Ratsmitglied Michiels, Walter
22. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas

23. Ratsmitglied Polmans, Matthias
24. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
25. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
26. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
27. Ratsmitglied Siegers, Beate
28. Ratsmitglied Stoltze, Joerg
29. Ratsmitglied Szallies, Christoph
30. Ratsmitglied Tekolf, Michael
31. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
32. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Kriegers
6. Herr Karner
7. Frau Baier

Auf besondere Einladung:

Frau Esser und Frau Resem von der Kommunalagentur NRW GmbH, Düsseldorf, zu Tagesordnungspunkt 2

Herr Bergeritz von der Eifel Net GmbH, Euskirchen, zu den Tagesordnungspunkten 14 und 22

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Daamen, Georg
2. Ratsmitglied Haese, Detlef
3. Ratsmitglied Schouren, Marion

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten 768-2014/2020
- 3) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen 742-2014/2020
- 4) Erlass der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) 737-2014/2020
1. Ergänzung
- 5) Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 744-2014/2020
- 6) Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr 739-2014/2020
- 7) Erweiterung der Bereitstellung von Windelsäcken 724-2014/2020
- 8) Entwicklung eines "Masterplans Wohnen" für die Gemeinde Niederkrüchten 745-2014/2020
- 9) Jahresabschluss 2016 767-2014/2020
- 10) Richtlinien für die Vergabe der Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet Elm-83 "Overhetfelder Straße/Heineland" 725-2014/2020
- 11) Teilnahme am Landesprogramm "engagiert-in-nrw" und Einführung der Ehrenamtskarte sowie der Jugendleiter/in-card (Juleica) 753-2014/2020
- 12) Verkehrsberuhigung an der westlichen Ortseinfahrt von Niederkrüchten (Hochstraße/K9) 754-2014/2020
- 13) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Verkehrsteilnehmende an der Kreuzung Boscherhausen/K9 755-2014/2020
- 14) Stand der Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten 764-2014/2020
- 15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 7. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 19. Oktober 2017 - öffentlicher Teil - 757-2014/2020
- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 18. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 25. Oktober 2017 - öffentlicher Teil - 759-2014/2020
- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 26. Oktober 2017 756-2014/2020
- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 19. Sitzung - Wahlperiode 762-2014/2020

2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. November
2017 - öffentlicher Teil -

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 17. Sitzung - Wahlperiode 766-2014/2020
2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom
13. November 2017
- 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 19. Sitzung - Wahlperiode 761-2014/2020
2014/2020 - des Bauausschusses vom 14. November 2017
- 21) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 13. November 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Rat des am 12. November 2017 verstorbenen Ratsmitgliedes Georg Daamen.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, Fragen zu stellen. Da keine Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde.

2) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten

768-2014/2020

Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der derzeitige Brandschutzbedarfsplan ist datiert vom Januar 2003.

Die Verwaltung hat die Kommunal Agentur NRW GmbH mit der Erstellung eines neuen Brandschutzbedarfsplans beauftragt.

Zu Beginn der Vorstellung der Varianten der Brandschutzbedarfsplanung räumt der Rat einstimmig dem Wehrführer Herrn Erkens in dieser Angelegenheit Rederecht ein.

Sodann stellen Frau Esser und Frau Resem detailliert die 8-Minuten-Variante sowie die 10-Minuten-Variante der Brandschutzbedarfsplanung vor und gehen auf die Konsequenzen der Festlegung auf die jeweilige Variante ein.

Wehrführer Erkens erläutert die Einhaltung einer 8-Minuten-Variante seitens der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Selbsthilfe der Bevölkerung.

Frau Resem weist hinsichtlich dieser Variante auf die Gefahr eines möglichen Organisationsverschuldens hin.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, es liege ein gemeindlicher Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Festlegung auf eine der Varianten vor. Da insoweit noch erheblicher Beratungsbedarf bestehe, schlägt Ratsmitglied Wahlenberg vor, die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

Ratsmitglied Gotzen verlässt die Sitzung.

Nach weiterer ausführlicher Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Tekolf, Hommen, Lasenga, Seebboth, Coenen, Lachmann und Szallies sowie Bürgermeister Wasong und Wehrführer Erkens beteiligen, beschließt der Rat einstimmig, entsprechend dem Vorschlag des Ratsmitglieds Wahlenberg zu verfahren.

Frau Esser und Frau Resem verlassen die Sitzung.

- 3) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen 742-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt zurzeit über keine zentrale Vergabestelle, die sämtliche förmliche Vergabeverfahren nach VOL, VOB oder VOF abwickelt. Aufgrund der Tatsache, dass sich durch EU-, Bundes- oder Landesrecht permanent zu berücksichtigende Änderungen auf diesem Rechtsgebiet ergeben, ist die Verwaltung zukünftig nicht mehr in der Lage, die fachliche Kompetenz in jedem Fachbereich vorzuhalten, um rechtssichere Vergabeverfahren zu gewährleisten. Darüber hinaus wären für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen nicht zu unterschätzende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden Schwalmtal und Grefrath lassen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits alle förmlichen Vergaben durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen durchführen. Die Gemeinde Brüggen hat auch Interesse an einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen bekundet.

Die Verwaltung erachtet es aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts als sinnvoll und notwendig, zukünftig alle förmlichen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen durchführen zu lassen und hierüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen abzuschließen.

Der in der Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf enthält die nach der Gemeindeordnung NRW sowie die nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit NRW erforderlichen Regelungen. Die entstehenden Personal- und Sachkosten des Kreises Viersen werden durch die von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Kostenerstattungen gedeckt. Diese werden regelmäßig auf Basis von KGST-Stundenverrechnungs-

sätzen angepasst. Insgesamt wird dies zu einer Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerledigung führen und allen beteiligten Kooperationspartnern Kostenvorteile verschaffen.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 4) Erlass der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) 737-2014/2020
1. Ergänzung

Im Juni 2017 wurde mit den Ausbauarbeiten der Poststraße begonnen. Der Ausbau wird niveaugleich ausgeführt und im kommenden Jahr beendet. Die Poststraße ist von der Goethestraße bis zur Einmündung in die Freiheitsstraße im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt, d.h. in diesem Bereich ist eine maschinelle Straßenreinigung vorgesehen. Mit Beginn der Arbeiten wurde die maschinelle Reinigung eingestellt und zwischenzeitlich die Straßenreinigungsgebühren für die angrenzenden Grundstücke abgesetzt. Bedingt durch die Art der Befestigung mit Pflastersteinen ist auch künftig eine maschinelle Reinigung nicht mehr angezeigt, da hierdurch das Füllmaterial mit aufgenommen werden könnte. Auch ein fehlender Hochbord spricht gegen eine künftige Berücksichtigung. Die Poststraße soll daher aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entnommen werden. Hierdurch geht die Straßenreinigungspflicht, vergleichbar mit an-

deren niveaugleich ausgebauten Straßen im Gemeindegebiet, auf die angrenzenden Grundstückseigentümer über.

Der Straßenausbau wird sich ferner auf die Freiheitsstraße, Teilstück zwischen Poststraße und Goethestraße erstrecken. Daher soll dieses Teilstück ebenfalls aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entnommen werden.

Das Gewerbegebiet Dam wird durch die Straßen Sohlweg und Gewerbering erschlossen. Die maschinelle Straßenreinigung des Sohlweges erstreckte sich bislang bis zum Gewerbering, ohne die Verlängerung und Stichwegerschließung im III. Bauabschnitt des Gewerbegebietes zu berücksichtigen. Der Gewerbering wurde lediglich von der Einmündung Sohlweg bis zum Haus Nr. 9 maschinell gereinigt. Im Rahmen der Bauphase, die nunmehr weitgehend abgeschlossen ist, wurde eine monatliche Kehrung als Teil der allgemeinen Straßenunterhaltung durchgeführt. Die Sonderkehrleistung soll nunmehr zum 31.12.2017 eingestellt und durch eine wöchentliche maschinelle Straßenreinigung abgelöst werden. Sowohl die Straße Sohlweg als auch der Gewerbering sollen daher insgesamt in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen werden.

Ab dem kommenden Winter wird bekanntlich der Winterdienst reduziert. Hier erscheint es aus Rechtssicherheitsgründen angezeigt, die Straßenreinigungssatzung diesbezüglich in seiner Textform in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

In § 1 Abs. 3 heißt es z.Z.: *„Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.“*

Der § 2 regelt die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer. Dort heißt es im Abs. 5: *„Die Winterwartung der Fahrbahnen bleibt in der Zuständigkeit der Gemeinde“*. Hierdurch könnte der unzutreffende Schluss gezogen werden, dass die Gemeinde generell und vollständig eine Winterwartung aller Straßen gleichermaßen durchführt.

Die vorgeschlagene Änderung gemäß vorliegendem Satzungsentwurf präzisiert den Pflichtenkreis auf das, was die Gemeinde tatsächlich an Leistungen zu erbringen hat, nämlich *„insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.“*

Der § 2 Abs. 5 wird durch die vorgenannte Regelung gegenstandslos und soll daher

gestrichen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 darum gebeten, zur besseren Nachvollziehbarkeit die aktuelle Straßenreinigungssatzung vorzulegen.

Herr Karner erläutert den Sachverhalt und geht dabei auf die Art und den Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes der Grundstückseigentümer ein. Sodann beantwortet Herr Karner eine Anfrage der SPD-Ratsfraktion zu einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg betreffend Durchführung des Winterdienstes.

Auf Nachfrage des Ratsmitglieds Wahlenberg sagt Herr Karner, dass durch die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung den Bürgern keine neuen Handlungspflichten auferlegt werden.

Sodann fasst der Rat mit 29 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:
Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

5) Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 744-2014/2020

Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe haben sich in zahlreichen Kommunen als beliebte Bestattungsform erwiesen und sollen daher zukünftig auch in der Gemeinde Niederkrüchten möglich sein. Daher erfolgt eine inhaltliche Erweiterung der alten Friedhofssatzung um diese Bestattungsform. Weiterhin wird im Gegensatz zur bisherigen Satzung auch eine Verlängerung von Teilen einer Wahlgrabstätte möglich sein. Zudem ist die Höhe von Bäumen und Sträuchern nunmehr konkret geregelt. Im Zuge der Überarbeitung wurden gleichzeitig einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entsprechend dem vorliegenden Entwurf

zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

739-2014/2020

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Baugebiet „Malerviertel“ ist abgeschlossen und die Straßenflächen in das Eigentum der Gemeinde übergegangen. Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die Bestandsstraßen Dürer- und Menzelstraße. Hieran wurden in den letzten Jahren 13 neu ausgebaute Stichstraßen angebunden. Während die Dürer- und Menzelstraße bereits in der Vergangenheit einen Widmungsakt erfahren haben, ist es nunmehr angezeigt, auch die neuen Stichstraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Der Beschlussvorschlag wurde so aufbereitet, dass lediglich ein Einzelbeschluss gefasst werden muss.

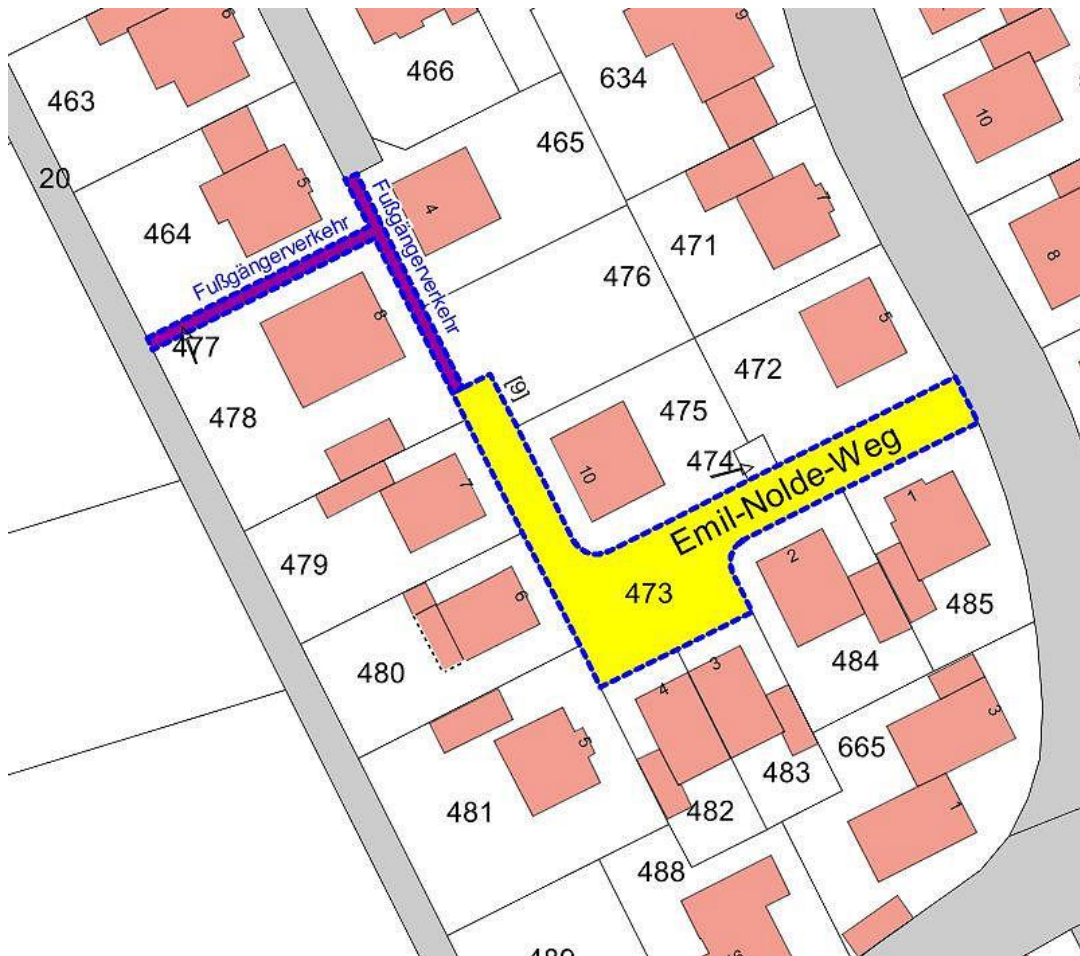
Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Folgende Widmungsverfügung wird erlassen:

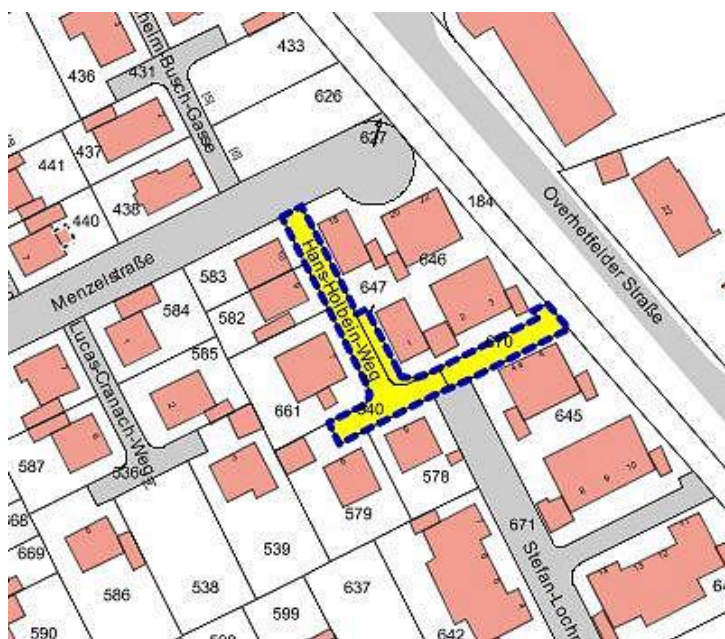
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), werden mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

3. Emil-Nolde-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 473 und 477.

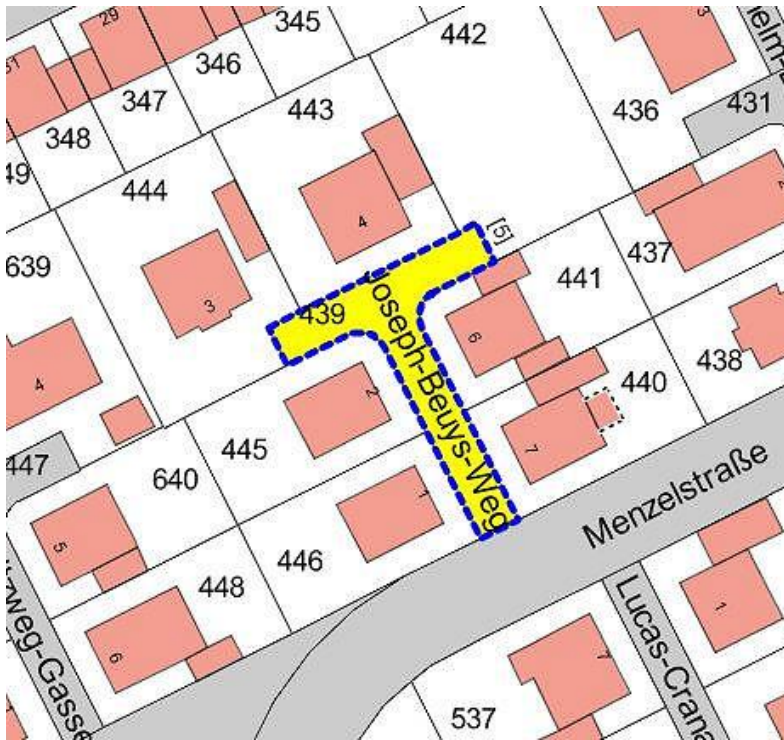
Das Flurstück 477 wird beschränkt auf die Zweckbestimmung Fußgängerverkehr.



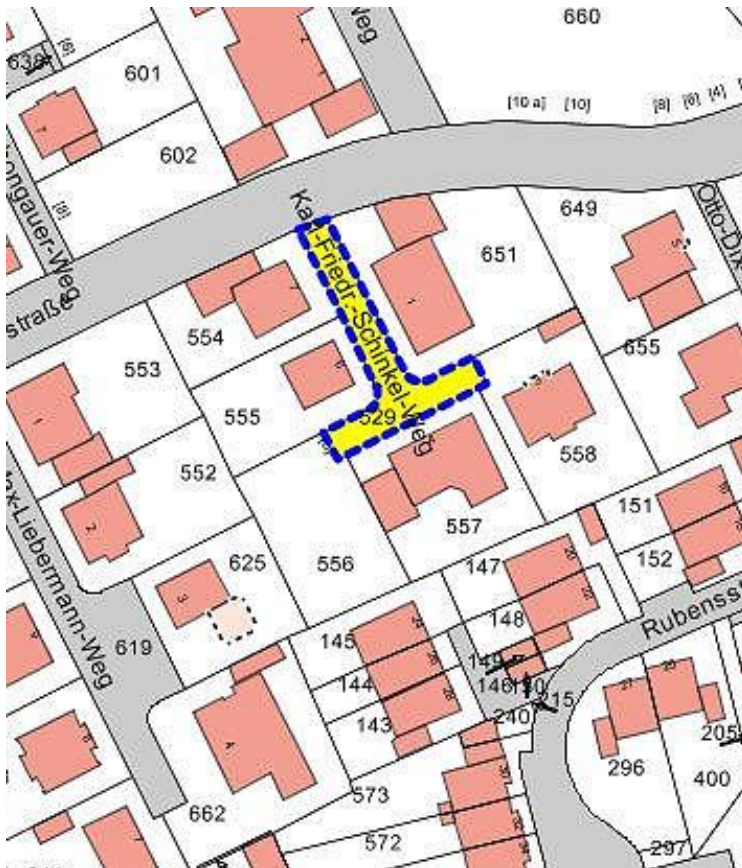
4. Hans-Holbein-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 540, 647 und 670.



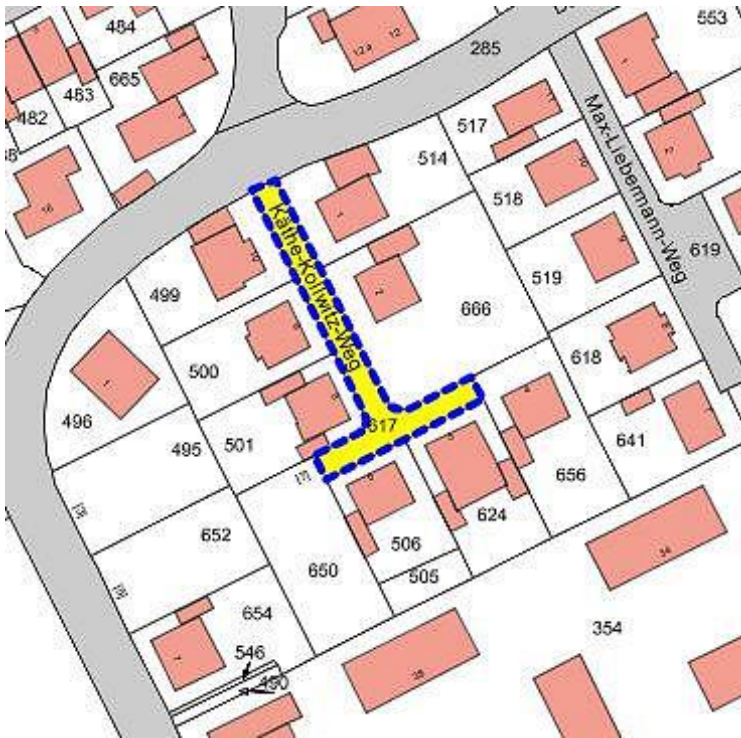
5. Joseph-Beuys-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 439.



6. Karl-Friedrich-Schinkel-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 529.



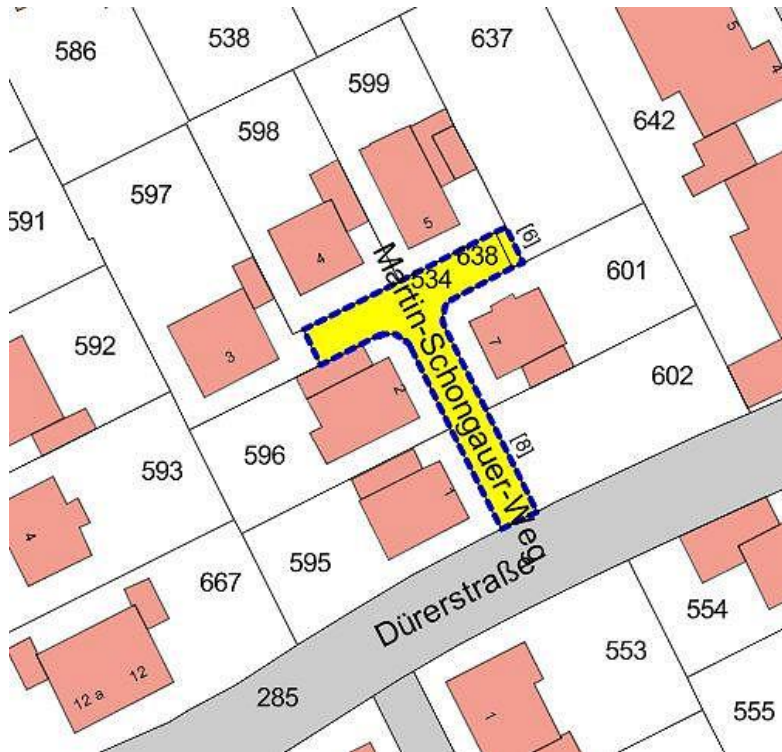
7. Käthe-Kollwitz-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 617.



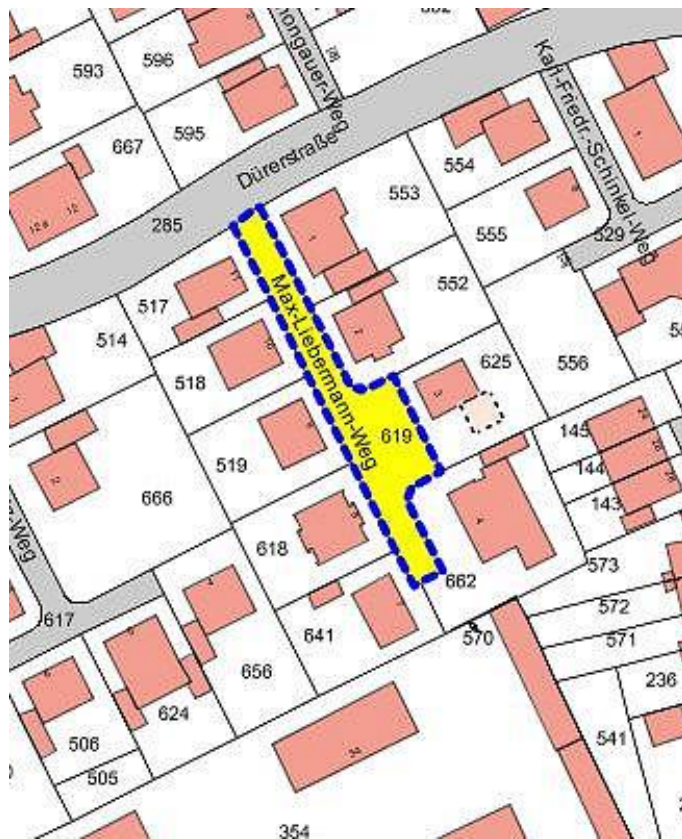
8. Lucas-Cranach-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 536.



9. Martin-Schongauer-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 534 und 638.



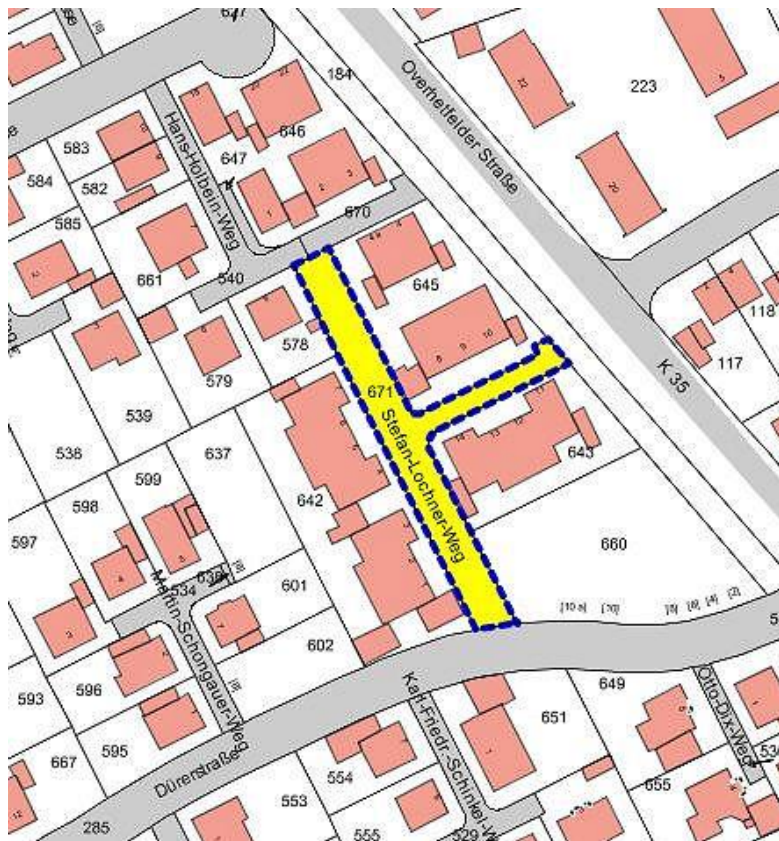
10. Max-Liebermann-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 619.



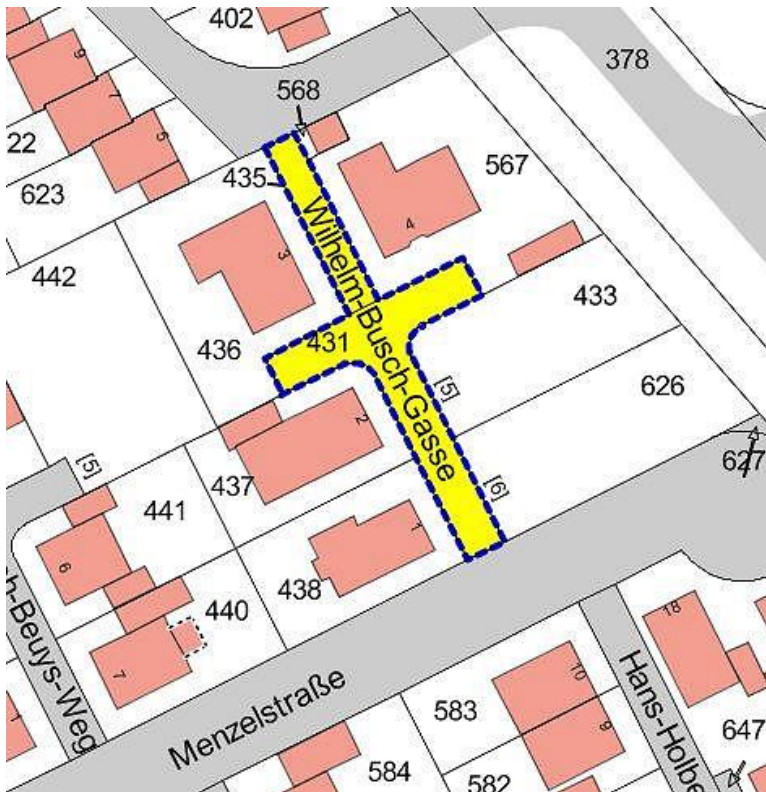
11. Otto-Dix-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 530.



12. Stefan-Lochner-Weg, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 671.



13. Wilhelm-Busch-Gasse, Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 431 und 435.



7) Erweiterung der Bereitstellung von Windelsäcken

724-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 01.09.1998 die Einführung der Windelsammlung beschlossen. Ab November 1998 wurden die ersten (blauen) Windelsäcke ausgegeben. Die Sammlung wird in der Gemeinde gut angenommen. Es wird von ca. 420 Personen ausgegangen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Die Säcke werden derzeit für Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr sowie an Personen ausgegeben, die unter Inkontinenz leiden. Im Rahmen der Restmüllentsorgung werden die neben der grauen Tonne stehenden Säcke aufgenommen. Dies führt häufig dazu, dass die betroffenen Haushalte ebenfalls von der Möglichkeit der Gefäßreduzierung Gebrauch machen können. Die Ausgabe der Windelsäcke erfolgt jeweils halbjährig (13 Säcke pro Halbjahr/26 Säcke im Jahr bei einer 14-täglichen Abfuhr) durch den Bürgerservice in Elmpt sowie die Verwaltungsnebenstelle in Niederkrüchten.

Ausgehend von der vorgenannten Personenanzahl wird derzeit von einer Verteilung von ca. 70 Inkontinenzfällen in Privathaushaltungen und ca. 165 Kleinkindern ausgegangen werden. Weitere Ausgaben erfolgen an das Altenheim sowie an die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde mit U3-Betreuung. Mit dem Stichtag 31.08.2017 wurde die Anzahl der in der Gemeinde mit Erstwohnsitz angemeldeten Kleinkinder

nach Alter getrennt ermittelt.

Hiernach ergeben sich folgende Werte:

bis 1 Jahr	- 108 Kinder
1 bis 2 Jahre	- 124 Kinder
2 bis 3 Jahre	- 115 Kinder

Dies zeigt, dass bei Weitem nicht für alle Kinder bis zum dritten Lebensjahr Windelsäcke in Anspruch genommen werden.

Für den Ausgabezeitpunkt ist bei Kleinkindern das Geburtsdatum in Verbindung mit dem Tag der persönlichen Vorsprache maßgeblich. Für Restzeiträume werden anteilig Windelsäcke ausgegeben. Die Ausgabe der Windelsäcke an Personen mit Inkontinenz erfolgt aus Sicht der Verwaltung in der Praxis sehr unkompliziert. In der Regel werden die Windelsäcke an Betroffene oder auf glaubhafte Versicherung auch an dritte Personen (z.B. Ehepartner, Nachbarn) für die unter Inkontinenz leidende Person ausgegeben. Als Nachweis werden neben ärztlichen Bescheinigungen auch ärztliche Verordnungen der Windeln/Rezepte, Lieferscheine eines Reformhauses, Nachweise des Pflegedienstes oder Ähnliches akzeptiert. Die Bescheinigung muss üblicherweise nur einmal vorgelegt werden. Liegt ein Nachweis bei der ersten Vorsprache im Bürgerservice/Verwaltungsnebenstelle nicht vor, kann dieser nachgereicht werden. Spätestens bei der zweiten Vorsprache nach einem ½-Jahr muss ein Nachweis jedoch zwingend vorgelegt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist nach Rücksprache mit bei einem örtlichen Ärztehaus gebührenpflichtig, auch wenn es sich nicht um ein Attest handelt. Neben den Fällen der dauerhaften Inkontinenz werden auch die Personen mit Windelsäcken versorgt, die aufgrund einer Operation vorübergehend unter einer Inkontinenz leiden.

Reklamationen über die bisherige Praxis sind kaum bekannt, jedoch wird gelegentlich moniert, dass die Säcke bei Inkontinenz nicht ausreichen würden, da die Windeln ein größeres Volumen aufweisen. Eine Rückfrage bei einem gemeindlichen Kindergarten hat ergeben, dass es durchaus Kinder gibt, die bis zum 4. oder 5. Lebensjahr Windeln benötigen. Darüber hinaus sind auch die Kinder zu sehen, die zwar über den Tag „trocken“ sind, jedoch noch nachts auf Windeln angewiesen sind. Die Festlegung auf einen festen Zeitpunkt, der über das 3. Lebensjahr hinausgeht, wird daher stets mit Unsicherheiten behaftet bleiben. Insgesamt hat sich jedoch bislang hieraus kein Nachfragedruck ergeben. Es kann jedoch nicht verkannt werden, dass sich auch bei Kleinkindern ein größerer Bedarf ergeben kann, wenn z.B. eine Magen-Darm-Erkrankung vorgelegen hat.

Das Windelsacksystem ist in der Gemeinde Niederkrüchten bereits recht lange installiert. Daher wurde seitens der Verwaltung die Notwendigkeit gesehen, bei den kreisangehörigen Gemeinden/Städten entsprechend nachzufragen. Zusammenfassend geht jede Gemeinde mit diesem Thema anders um. Es wurde daher auch darauf verzichtet, eine tabellarische Übersicht anzufertigen, die den Anschein einer Rangfolge erwecken könnte. Außerdem können mögliche Erklärungsansätze der einzelnen Gemeinden/Städte kaum zutreffend dargestellt werden.

Zwei Gemeinden/Städte bieten ein solches System generell nicht an. Die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden stellt Windelsäcke für Kleinkinder bis zum 2. oder 3. Lebensjahr zur Verfügung bzw. nimmt eine Begrenzung der Anzahl der maximal ausgegebenen Säcke vor, geht jedoch unter Berücksichtigung der Abfahren auch nicht über das 2. oder 3. Lebensjahr hinaus. Bezogen auf die Fälle der Inkontinenz ist das Bild eher unübersichtlich. Es gibt Gemeinden mit einer Begrenzung der Anzahl der Säcke, aber auch solche die Ausgabemöglichkeiten nach Bedarf eröffnen. Bei zwei Gemeinden können Zusatzsäcke erworben werden, wobei bei einer Gemeinde dies vorwiegend für Fälle der Inkontinenz vorgesehen ist (0,70 €/Sack), während bei der anderen Gemeinde dies für Kleinkinder gilt (2,00 €/Sack). Auch dies unterstreicht, dass es unterschiedliche Argumentationslinien gibt. Insgesamt kann das „System Niederkrüchten“ als komfortabel angesehen werden, jedoch stößt es in besonderen Situationen auch an seine Grenzen.

Die Ausgabe der Windelsäcke in der Gemeinde Niederkrüchten verursacht Kosten in Höhe von ca. 22.500,00 €, die nicht in den Abfallgebührenaushalt einfließen, sondern aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren sind. Sofern das Leistungsangebot ausgeweitet würde, entstünden zusätzliche Kosten, die von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssten. Bislang dürfte der über den Ausgabemodus entstehende Mehrbedarf durch den Hinzukauf von grauen Säcken oder durch einen Umtausch in ein größeres Restmüllgefäß abgedeckt werden.

Durch die Sammlung von Windelsäcken entstehen monetäre Zahlungsaufwendungen (Unternehmerkosten/Entsorgungskosten) von ca. 2,10 €/Sack. Daneben sind auch Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (ca. 1,90 €/Sack). In Summe ergeben sich daher Kosten von ca. 4,00 €/Sack. Die Kosten liegen oberhalb der Gebühr von 3,50 € für die Ausgabe eines grauen Sackes, da der Windelsack ein höheres durchschnittliches Gewicht (= höhere Entsorgungskosten) aufweist. Darüber hinaus steht

dem gebührenfinanzierten Abfallsystem in der Regel eine Rücklage zur Gebührenreduzierung zur Verfügung, die es beim „System Windelsäcke“ nicht geben kann.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte angesichts der zusätzlichen Kosten eine Ausweitung der Leistungen zurückhaltend und dann auch nur mit einem höheren Kostendeckungsgrad erfolgen. Die Verwaltung schlägt daher vor, zusätzliche Windelsäcke gegen einen Betrag von 2,50 €/Sack auszugeben. Eine Ausgabe sollte jedoch auf einen Mehrbedarf beschränkt werden, der bei Erwachsenen und bei Kleinkindern auf gesundheitlichen Gründen beruht. Bei Kleinkindern unter 3 Jahren wird ein separater Nachweis als entbehrlich angesehen.

Angaben über Fallzahlen können nicht genannt werden, dafür ist die persönliche Nachfrage zu gering. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezügliche Anfragen bislang auch schlicht unterblieben sind.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. In den Fällen von Inkontinenz werden zusätzliche Windelsäcke über den Regelbedarf von 13 Säcken/Halbjahr hinaus gegen einen Betrag von 2,50 €/Sack ausgehändigt.
2. Sofern sich für Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr ein Mehrbedarf aus gesundheitlichen Gründen über den Regelbedarf von 13 Säcken/Halbjahr hinaus ergibt, werden zusätzliche Windelsäcke gegen einen Betrag von 2,50 €/Sack ausgehändigt.

8) Entwicklung eines "Masterplans Wohnen" für die Gemeinde Niederkrüchten 745-2014/2020

Mit Schreiben vom 31.07.2017 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, einen Masterplan Wohnen zu erstellen. Dieses Konzept soll einen Überblick über die aktuelle Wohnraum-Infrastruktur, deren Potenziale und Defizite geben und darstellen, wie das Thema Wohnraum in der Gemeinde Niederkrüchten systemisch ab dem kommenden Jahr entwickelt und umgesetzt werden kann. Jedes Ratsmitglied hat eine Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens erhalten

Im Wege des Ratsworkshops zur Gemeindeentwicklungsplanung am 01.07.2017 sind verschiedene Maßnahmen zur künftigen Wohnflächenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten erarbeitet worden. Zur Ermittlung der Bedarfe, Potenziale und Hand-

lungsoptionen im Bereich „Wohnen“ ist die Erstellung eines „Masterplans Wohnen“ als geeignetes Instrument erkannt worden.

Der Rat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 26.09.2017 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Als Beratungsgrundlage hat die Verwaltung die im Anhang beigefügten Bausteine erarbeitet, die im Wege der Beratung geändert und ergänzt werden können. Zudem schlägt die Verwaltung vor, auf Basis der vom Rat zu beschließenden Inhalte eines „Masterplans Wohnen“, eine Preisanfrage bei einschlägigen Gutachterbüros durchzuführen. Die Ergebnisse werden im Anschluss den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe vorgelegt.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der vorliegenden Bausteine für einen „Masterplan Wohnen“ eine Preisanfrage durchzuführen und die Ergebnisse des Verfahrens dem Rat zwecks Auftragsvergabe vorzulegen.

9) Jahresabschluss 2016

767-2014/2020

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellt worden. Danach ist dieser vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses wird dieser dem Rat zunächst zur Kenntnis gegeben und ist dann an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu verweisen. Dieser bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist bereits von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommen worden. Nach erteiltem Bestätigungsvermerk und Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss am 30.01.2018 soll die Feststellung, Ergebnisverwendung und die Entlastung durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten voraussichtlich in der Sitzung am 20.02.2018 erfolgen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses

2016 zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

10) Richtlinien für die Vergabe der Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet Elm-83 "Overhettfelder Straße/Heineland" 725-2014/2020

In der Zeit vom 03. Juli 2017 bis 04. August 2017 hat für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm – 83 „Overhettfelder Straße/Heineland“ die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stattgefunden. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (voraussichtlich im Frühjahr 2018) soll das Baugebiet durch die öffentlichen Abwasserleitungen und eine Baustraße erschlossen sowie die Grundstücke zeitnah unter Berücksichtigung des Zeitplanes für die Erschließung vermarktet werden. Hierfür wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Aufteilungsplan erstellt und die Grundstücke werden seitens der Gemeinde entsprechend vermessen. Aus den Flächen der Gemeinde werden etwa 70 Baugrundstücke für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern (freistehend bzw. Doppelhäuser) gebildet; hiervon liegen 19 Grundstücke in Feldrandlage.

Die derzeitigen Richtwerte für Bauland (Stand 2017) in Elmpt liegen bei 135,00 €/m². Dieser Wert ist jedoch nicht repräsentativ, da er aus den eigenen Verkäufen der Gemeinde aus dem Baugebiet „Malerviertel“ herrührt, für das der Richtpreis vor über 12 Jahren festgelegt worden ist. Die gemeindlichen Grundstücke im Bereich der Montessoristraße und Pestalozzistraße in Niederkrüchten werden zum Preis von 170,00 €/m² angeboten. Im Vergleich des Baugebietes Heineland mit dem Baugebiet in Niederkrüchten dürfte aufgrund der Lage mindestens die gleiche Attraktivität vorliegen. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Banken und Kindergärten sind fußläufig erreichbar. Nach den im Malerviertel von der Verwaltung bei der Vermarktung gemachten Erfahrungen sind die Baugrundstücke in der Feldrandlage als erstes gefragt und somit höher zu bewerten, als die Grundstücke im inneren Baugebiet. Die Bereiche für die verschiedenen Bebauungsmöglichkeiten sind im beigefügten Plan gekennzeichnet mit:

- A: Einfamilienhäuser in Feldrandlage,
- B: Einfamilienhäuser im inneren Baugebiet
- C: Einfamilienhäuser im inneren Baugebiet, wobei sich diese Grundstücke aufgrund ihrer Größe bevorzugt für eine Bebauung für Senioren eignen
- D: Bereiche für Mehrfamilienhäuser
- E: Bereiche in denen öffentlich geförderter Wohnungsbau angestrebt wird.
-

Es ist beabsichtigt, die Grundstücke

- im Bereich A für 190,00 €/m²
- in den Bereichen B und C für 170,00 €/m²
- in den Bereichen D für 170,00 €/m² als Mindestgebot im Bieterverfahren
- in den Bereichen E für 170,00 €/m²

zu veräußern.

Die o.a. Kaufpreise enthalten die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch für die erstmalige Herstellung der neuen Straßen und die einmaligen Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG). Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Kanal sind vom Käufer nach den Vorschriften der Ortssatzung zu tragen. Nicht enthalten im Kaufpreis sind die Kosten für die Anschlüsse der Versorger.

Es ist liegen bereits jetzt Bewerbungen für das Baugebiet vor. Die Vergabe soll, wie bei den Baugrundstücken an der Pestalozzistraße / Montessoristraße, nach festgelegten Kriterien erfolgen.

Jedes Ratsmitglied hat einen Entwurf der Richtlinien zur Vergabe der Grundstücke, der die Kaufpreise für die einzelnen Grundstücke und die Art des Angebotes sowie die Vergabekriterien enthält, erhalten.

Zur Prüfung der Vergabekriterien erhalten die Bewerber zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen. Diesem wird dann auch der Aufteilungsplan, bzw. nach Vermessung der Lageplan beigefügt, aufgrund dessen die Interessenten Wünsche bezüglich der Lage des zu erwerbenden Grundstückes angeben können.

Der Rat fasst mit 29 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet Elm - 83 eigenständig entsprechend den vorgelegten Richtlinien für die Vergabe der Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet Elm – 83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ in Verbindung mit dem Punktekatalog für die Auswahlkriterien sowie dem hierzu erstellten Fragebogen für die Bewerber zu veräußern. Die Verwaltung soll halbjährlich über den Stand der Verkäufe berichten.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Richtlinien für die Vergabe der Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet Elm – 83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ einschließlich des

zugehörigen Planes ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

11) Teilnahme am Landesprogramm "engagiert-in-nrw" und Einführung der Ehrenamtskarte sowie der Jugendleiter/in-card (Juleica) 753-2014/2020

Mit Schreiben vom 20.09.2017 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, sich beim Landesprogramm „engagiert-in-nrw“ zu beteiligen und entsprechende Vergünstigungen auf gemeindliche Leistungen, wie z.B. dem Bibliotheksausweis oder im Kartenverkauf für Veranstaltungen, auch von Gemeindeseite zur Verfügung zu stellen. Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Ausgabe einer Ehrenamtskarte bzw. der Juleica auf Grundlage der Empfehlungen des Programms einzuführen. Jedes Ratsmitglied hat eine Ausfertigung des vorbezeichneten Antrags erhalten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag wird zur Beratung an den Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten verwiesen.

12) Verkehrsberuhigung an der westlichen Ortseinfahrt von Niederkrüchten (Hochstraße/K9) 754-2014/2020

Mit Schreiben vom 19.09.2017 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, durch welche Maßnahmen der Verkehr an der westlichen Ortseinfahrt von Niederkrüchten (Hochstraße/K9) beruhigt werden kann. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.

Jedes Ratsmitglied hat eine Ausfertigung des vorbezeichneten Antrags erhalten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag wird zur Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

13) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Verkehrsteilnehmer- 755-2014/2020

de an der Kreuzung Boscherhausen/K9

Mit Schreiben vom 19.09.2017 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit dem Kreis Viersen als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Sicherheit für Verkehrsteilnehmende an der Kreuzung Boscherhausen/K9 verbessert werden kann. Im zuständigen Fachausschuss soll über die Ergebnisse beraten werden.

Jedes Ratsmitglied hat eine Ausfertigung des vorbezeichneten Antrags erhalten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag wird zur Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

14) Stand der Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten 764-2014/2020

Aufgrund der in den letzten 2 Jahren intensiven Bemühungen und Aktivitäten im Bereich des Breitbandausbaus konnten große Teile der Gemeinde Niederkrüchten mit sog. „schnellem Internet“ versorgt werden. Um eine Übersicht über den Ausbaustand sowie die noch existierenden „weißen Flecken“ zu erhalten, beauftragten die Gemeinden Niederkrüchten, Schwalmtal und Brüggen, finanziert durch erteilte Fördermittel, die Firma Eifel Net GmbH aus Euskirchen, mit der Erstellung einer vollumfänglichen Marktanalyse zum aktuellen Breitbandausbau. Herr Bergeritz erläutert eingehend den Sachverhalt und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Mankau, Wahlenberg und Lasenga.

Eine Ausfertigung des von Herrn Bergeritz vorgestellten Gesamtüberblicks ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 7. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 19. Oktober 2017 - öffentlicher Teil - 757-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 19. Oktober 2017. Über die in dieser Ausschusssitzung gefassten Beschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und beschließt einstimmig die in der o. a. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften gefassten Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses, der gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden hat.

- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 18. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 25. Oktober 2017 - öffentlicher Teil - 759-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 25. Oktober 2017.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis.

- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 26. Oktober 2017 756-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 9. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 –

des Schulausschusses vom 26. Oktober 2017. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Da alle Tagesordnungspunkte gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, entfällt eine Beschlussfassung.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 19. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. November 2017 - öffentlicher Teil - 762-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten vom 7. November 2017. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in der o. a. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gefassten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 13. November 2017 766-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 17. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 13. November 2017. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 17. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 13. November 2017 bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit Ausnahme des Beschlusses, der gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden hat.

20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 19. Sitzung - Wahlperiode 761-2014/2020
2014/2020 - des Bauausschusses vom 14. November 2017

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 19. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 14. November 2017. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, die Bildung eines förmlichen Arbeitskreises zur Klärung der Bädersituation sei nicht erforderlich. Es sei ausreichend, wenn eine Arbeitsgruppe seitens der Verwaltung gebildet werde, an der Vertreter der Fraktionen teilnehmen könnten.

Ratsmitglied Mankau führt aus, dass ein Arbeitskreis zielgerichtet den Entscheidungsprozess in dieser Angelegenheit voranbringen könnte. Weiterhin werde die SPD-Ratsfraktion dem Bürgermeister einen Fragenkatalog zur Bädersituation zuleiten.

Bürgermeister Wassong sagt, er schlage die Bildung einer Bäderkommission vor, die Lösungsvorschläge zur Klärung der Bädersituation erarbeiten soll. Als weiteren Schritt könnten dann die potentiellen Nutzer in die Beratung mit einbezogen werden.

Ratsmitglied Mankau schlägt vor, dass der Rat die Verwaltung beauftragen solle, eine Bäderkommission zu bilden. Die Ratsfraktionen sollen ihre Mitglieder hierzu benennen. Seitens der SPD-Ratsfraktion würden Ratsmitglied Stoltze und er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen.

Der Rat beschließt sodann mit 29 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, entsprechend dem Vorschlag des Ratsmitglieds Mankau zu verfahren. Die übrigen Mitglieder sollen noch durch Ratsfraktionen benannt werden. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit zu den Sitzungen der Bäderkommissionen einladen.

21) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 12. November 2017 eine Anfrage gemäß § 18 Geschäftsordnung an ihn gerichtet hätten betr. Presseartikel zur Teilentfernung und –erneuerung der Parkbänke Haus Elmpf. Bürgermeister Wassong sagt, er bedauere die Wortwahl in diesem Presseartikel, die zu Irritationen geführt hätten. Die in dem vorbezeichneten Schreiben aufgeworfenen Fragen könne er wie folgt beantworten:
 - Die Beschwerden sind vorwiegend seitens der Anwohner bekannt geworden.
 - Es handelte sich zumeist um Lärmbeschwerden (Störung der Nachtruhe durch laute Musik und Gebrüll). Es gab mehrere Verunreinigungen durch zerschlagene Flaschen, ein Hund wurde verletzt durch einen Tritt in eine Glasscherbe. Es ist zudem bekannt, dass die Notdurft im Park verrichtet wird. Es finden sich an den warmen Tagen regelmäßig Trinker im Park ein, die tagsüber zumeist unauffällig bleiben.
 - Es sind etwa 10 Vorfälle bekannt geworden.
 - Die Polizei wurde nach Kenntnis der Verwaltung seitens der Anwohner informiert. Eine Frequenz von Vorfällen, die eine Einbindung der Polizei in die Kontrolle des Parks rechtfertigen könnte, wird seitens der Verwaltung nicht gesehen.
 - Der Park wurde regelmäßig zu Dienstzeiten kontrolliert. Vorfälle waren tagsüber nicht festzustellen. In Einzelfällen wurden Personen aufgefordert, die Lautstärke ihrer Tongeräte zu reduzieren.
 - Es werden weiterhin Kontrollen erfolgen. Personen, die augenscheinlich noch die späten Abendstunden im Park verbringen wollen, werden aufgefordert, die Nachtruhe einzuhalten.
2. Bürgermeister Wassong weist auf die Veranstaltung „Lebendiger Adventskalender 2017“ hin, an der sich die Gemeinde mit einem Fenster am 20. Dezember 2017 beteiligen werde. Alle Rats- und Ausschussmitglieder seien hierzu herzlich eingeladen.

Ratsmitglied Hommen verlässt die Sitzung.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen
2. Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung)
3. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
4. Richtlinien für die Vergabe der Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet Elm-83 „Overhfelder Straße / Heineland“ nebst Planunterlagen
5. Gesamtüberblick Breitbandversorgung der Gemeinde Niederkrüchten (Eifel Net GmbH)

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Gemeinde Niederkrüchten - vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong - (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde mandatiert den Kreis, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf die ZVS übertragenen Aufgaben.

§ 2 Leistungen der ZVS

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die ZVS unter Beachtung der gemeindlichen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 und 3 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der gemeindlichen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien- durch.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen und Rechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Beschreibung der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ist in der eigenständigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis auf der Grundlage des § 102 Abs.2 GO NRW geregelt.
- (3) Die Gemeinde bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der ZVS. Anfallende Leistungen sind mit der Kostenerstattung gemäß § 4 abgegolten.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Gemeinde informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
- Vergabestelle EG 13 (0,040 VZÄ)
 - Vergabestelle EG 10 (0,128 VZÄ)
 - Vergabestelle EG 08 (0,048 VZÄ)
- (4) Bezugsgrundlage für die Personalkosten ist das zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgestimmte Stundenberechnungsschema vom 26.06.2017. Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Fallzahlen in den einzelnen Ausschreibungsarten (beschränkte Ausschreibung, öffentliche Ausschreibung, EU-Verfahren) und den zugrunde gelegten Ansätzen, so ist die Differenz zu dem jeweils aktuellen Stundenberechnungsschema im Rahmen der Abrechnung und Abschlagsberechnung nach § 5 Abs. 2 kostenmäßig zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung, die zu einer Veränderung des Gesamtstundenbedarfes um mehr als 10% führt.
- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Gemeinde zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.01.2018. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, .2017

Niederkrüchten, .2017

Für den Kreis Viersen

Für die Gemeinde Niederkrüchten

Dr. Andreas Coenen
Landrat

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Entwurf

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom November 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird gestrichen

Das Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) durch die Gemeinde zu reinigenden Straße, Wege und Plätze wird wie folgt neu geändert:

Freiheitsstraße

Abgrenzung wird geändert in „von Goethestraße bis Uhlandstraße“

Poststraße von Goethestraße bis Freiheitsstraße

wird gestrichen

Gewerbering

Abgrenzung „von Sohlweg bis einschließlich Haus Nr. 9“ wird gestrichen

Sohlweg

Abgrenzung „bis Gewerbering“ wird gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom ...

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014, und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Pflegefreie Reihengrabstätten
- § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten
- § 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe
- § 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage
- § 18 Aschenbeisetzungen
- § 19 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 22 Zulässigkeit
- § 23 Anlieferung
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Herrichtung und Unterhaltung
- § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Friedhofshallen
- § 20 Trauerfeier
- § 31 Ausschmückung

IX. Schlussvorschriften

- § 32 Grabverzeichnis
- § 33 Geltung des Gräbergesetzes
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Verwaltungsverfahren
- § 38 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Aschen und Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten sind. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung deren Aschen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten

ten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Niederkrüchten in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte soll außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Niederkrüchten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skate-Boards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, sowie Alkohol zu verzehren,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

(6) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen nur von Gärtnern und Steinmetzen (Gewerbetreibende) durchgeführt werden. Sie haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Gewerbetreibende, die wiederholt Bestimmungen dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.

(4) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die bei allen Bestattungsarten erforderlichen Sargträger werden nicht von der Gemeinde gestellt. Die Antragsteller bzw. deren Beauftragte sind zum Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Bestattungsort (Grabstelle) verpflichtet.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte angeordnet.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m

2. bei Wahlgrabstätten mit Tiefenlage für die 1. Bestattung 1,80 m

Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten (auch durch Dritte) durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen und Ausgrabungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zugelassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.

(5) Die Kosten der Umbettung oder der Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen von Erdbestattungen sind innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses statthaft.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Pflegefreie Reihengrabstätten,
- c) Pflegefreie Urnengrabstätten,
- d) Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe,
- e) Wahlgrabstätten,
- f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage,
- g) Urnenwahlgrabstätten und
- h) Anonyme Urnengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(5) Die von der Friedhofsverwaltung verwalteten Pläne der Friedhöfe sind Bestandteil dieser Satzung. Sie liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Poststraße 27 in Niederkrüchten-Elmpt zur Einsichtnahme aus. Aus ihnen ergibt sich die Lage aller Grabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.
- (3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 15 Pflegefreie Urnengrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.
- (2) Die Urnengrabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte und einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatte ist mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet ist.

§ 16

Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen rund um einen Baum. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung wird in der Nähe des Grabfeldes eine Stele aufgestellt. An dieser Stele werden durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier beigesetzten Personen angebracht. Zur Ablage von Blumen oder Kerzen ist in der Mitte des Grabfeldes eine Mulchfläche vorhanden.

§ 17

Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann vom Antragsteller nicht bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben worden ist. Auf nichtbelegten Wahlgrabstätten dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit Tiefenlage angelegt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Nutzungszeit zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern er bekannt ist, vorher schriftlich hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf die/den überlebenden Ehegatten/in,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,

- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Gemeinde und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) pflegefreien Urnengrabstätten,
 - c) pflegefreien Urnengrabstätten in Baumnähe,
 - d) anonymen Urnengrabstätten und
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und pflegefreien Reihengrabstätten.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstätten werden im Bestattungsfall durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(3) Pflegefreie Urnengrabstätten sowie pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe sind für eine Urnenbestattung bestimmt. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt und durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(4) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Urnengräber für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Niederkrüchten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Dies gilt für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und Urnenwahlgrabstätten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.

§ 22 Zulässigkeit

(1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Höhe zu Breite 1: 1,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Urnenwahlgrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden. Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,80 m sein. Bei Stelen bis zu einer Höhe von 1,80 m muss die Stärke mindestens 0,18 m betragen. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnengrabstätten sind in einer einheitlichen Größe von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

(3) Grundsätzlich sind nicht gestattet:

- a) Grabmale aus Betonwerkstein,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen sowie
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(4) Die Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelt ausgefertigten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich an Grabmalen angebracht werden.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und bei Reihengrabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Ziegelsplitt bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (gemäß § 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Friedhofshallen

(1) Der Zellenbereich in den Friedhofshallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Bestatter endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen jeweils in einer gesonderten Zelle im Zellenbereich aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten in den Friedhofshallen (Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Trauerräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 31 Ausschmückung

Die Ausschmückung der für Trauerfeierlichkeiten in Friedhofshallen zur Verfügung stehenden Räume erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niederkrüchten.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Altes Recht

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Geltung des Gräbergesetzes

Für die Teile der Friedhöfe, die der Bestattung der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederkrüchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Niederkrüchten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 21 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder
 - i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung vom 30. Oktober 2007 außer Kraft.

Entwurf

Richtlinien für die Vergabe der Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet Elm-83 „Overhetfelder Straße /Heineland“ gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom _____

- (1) Die Gemeinde vermarktet eigenständig die gemeindeeigenen Grundstücke im Bebauungsplangebiet Elm-83 ab Vorliegen der Rechtskraft des Bebauungsplans. Die Vermessung der Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde auf ihre Kosten.

- (2) Die zu vermarktenden Baugrundstücke werden in die Bereiche A – D entsprechend dem der Richtlinien zugehörigen Lageplan aufgeteilt und wie folgt vermarktet:
 - **Bereich A** (Einfamilienhäuser mit Feldrandlage)
Der Kaufpreis beträgt 190,00 € je m² (incl. Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und einmaliger Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG). Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Kanal sind vom Käufer nach den Vorschriften der Ortssatzung zu zahlen. Ebenfalls nicht enthalten im Kaufpreis sind die Kosten für die Anschlüsse der Versorger. Die Grundstücke werden über die Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Kauf angeboten. Eine Veräußerung an offensichtliche Investoren oder Bauträger soll nicht erfolgen.

 - **Bereich B** (Einfamilienhäuser – innere Lage)
Der Kaufpreis beträgt 170,00 € je m² (incl. Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und einmaliger Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG). Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Kanal sind vom Käufer nach den Vorschriften der Ortssatzung zu zahlen. Ebenfalls nicht enthalten im Kaufpreis sind die Kosten für die Anschlüsse der Versorger. Die Grundstücke werden über die Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Kauf angeboten. Eine Veräußerung an offensichtliche Investoren oder Bauträger soll nicht erfolgen.

 - **Bereich C** (Einfamilienhäuser – innere Lage)
Der Kaufpreis beträgt 170,00 € je m² (incl. Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und einmaliger Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG). Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Kanal sind vom Käufer nach den Vorschriften der Ortssatzung zu zahlen. Ebenfalls nicht enthalten im Kaufpreis sind die Kosten für die Anschlüsse der Versorger. Die Grundstücke werden über die Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Kauf angeboten. Die Grundstücke in diesem Bereich sollen aufgrund der kleinen Grundstücksgrößen bevorzugt

an Bewerber ab 60 Jahren vergeben werden, die „seniorengerecht“ bauen möchten. Eine Veräußerung an offensichtliche Investoren oder Bauträger soll nicht erfolgen.

– **Bereiche D** (Mehrfamilienhäuser)

Die Bereiche D sind für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Zur Vergabe dieser Grundstücke werden die Grundstücke über die Homepage der Gemeinde Niederkrüchten im Bieterverfahren angeboten. Zur Abgabe eines Angebotes wird ab Einstellung auf der Homepage eine Frist von 3 Monaten gegeben um möglichst viele Interessenten zu erreichen. Über das Angebot erfolgt zeitgleich eine Pressemitteilung. Der Mindestgebotspreis beträgt 170,00 € je m² (incl. Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und einmaliger Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG). Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Kanal sind vom Käufer nach den Vorschriften der Ortssatzung zu zahlen. Ebenfalls nicht enthalten im Kaufpreis sind die Kosten für die Anschlüsse der Versorger. Bei Angeboten von Privatinvestoren und Bauträgern/gewerblichen Investoren erfolgt die Vergabe des Grundstückes an den meistbietenden Privatinvestor. Falls ein Verkauf an Privatinvestoren nicht zustande kommt, kann auch an den meistbietenden Bauträger/gewerblichen Investor veräußert werden.

– **Bereiche E** (öffentlich-geförderter Wohnungsbau)

Die Bereiche E sind für eine Bebauung im öffentlich geförderten Wohnungsbau vorgesehen. Der Kaufpreis beträgt 170,00 € je m² (incl. Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und einmaliger Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG). Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Kanal sind vom Käufer nach den Vorschriften der Ortssatzung zu zahlen. Ebenfalls nicht enthalten im Kaufpreis sind die Kosten für die Anschlüsse der Versorger.

Über den Verkauf dieser Grundstücke wird zunächst mit geeigneten öffentlichen / gemeinnützigen Trägern verhandelt. Falls hierbei kein Ergebnis erzielt wird, werden die Grundstücke über die Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Kaufpreis von 170,00 € für eine öffentlich geförderte Bauung angeboten.

In jedem Fall wird die Vergabe dieser Grundstücke dem Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften einzeln zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Da die Gemeinde insbesondere Familien mit Kindern die Möglichkeit geben möchte, Eigentum zu schaffen, wird die Vergabe der Einfamilienhausgrundstücke in den Bereichen A und B unter Berücksichtigung folgender Kriterien vorgenommen:

1. Familien mit Kindern

- a) aus der Gemeinde Niederkrüchten
- b) aus anderen Kommunen

2. Bewerber ohne Kinder

- a) aus der Gemeinde Niederkrüchten
- b) aus anderen Kommunen

Diese Kriterien sind insbesondere anzuwenden, wenn zum Vergabezeitpunkt mehr Bewerber als Grundstücke vorhanden sind oder mehrere Bewerber sich für ein bestimmtes Grundstück interessieren. Außerdem sollen in diesen Fällen weitere mögliche soziale Kriterien berücksichtigt werden. Zur Feststellung dieser Kriterien muss jeder Bewerber einen entsprechenden Fragebogen ausfüllen.

Innerhalb dieser Vergabekriterien soll nach dem Datum der Bewerbungen mit den Kaufinteressenten verhandelt werden.

(4) Die Käufer (alle Grundstücke – Bereiche A-D) sind zu verpflichten, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Beurkundung mit dem Bauvorhaben zu beginnen und das Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren nach Baubeginn fertigzustellen. Andernfalls besteht ein Recht der Gemeinde auf Rückübertragung. Dieses Recht ist als Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch zu sichern. Im Falle der Rückabwicklung gehen die Kosten zu Lasten der Käufer.





Breitbandversorgung im Rahmen der Förderprogramme Bund/Land

Gemeinde Niederkrüchten

Gesamtüberblick

Stand: 11/2017

A decorative graphic element consisting of a dark blue, wavy shape that tapers from left to right, positioned at the bottom of the slide.

Zahlen im Überblick

5.989 Gebäude

davon

5.725 mit Anschluss an Telekom (homes connected, also tatsächlich)

3.881 mit Anschluss an Kabelnetz (homes passed)

992 fertig mit Anschluss an Glasfasernetz

986 im Bau mit Anschluss an Glasfasernetz

86 förderfähig (also kleiner 30 Mbit/s im Downstream Telekom)

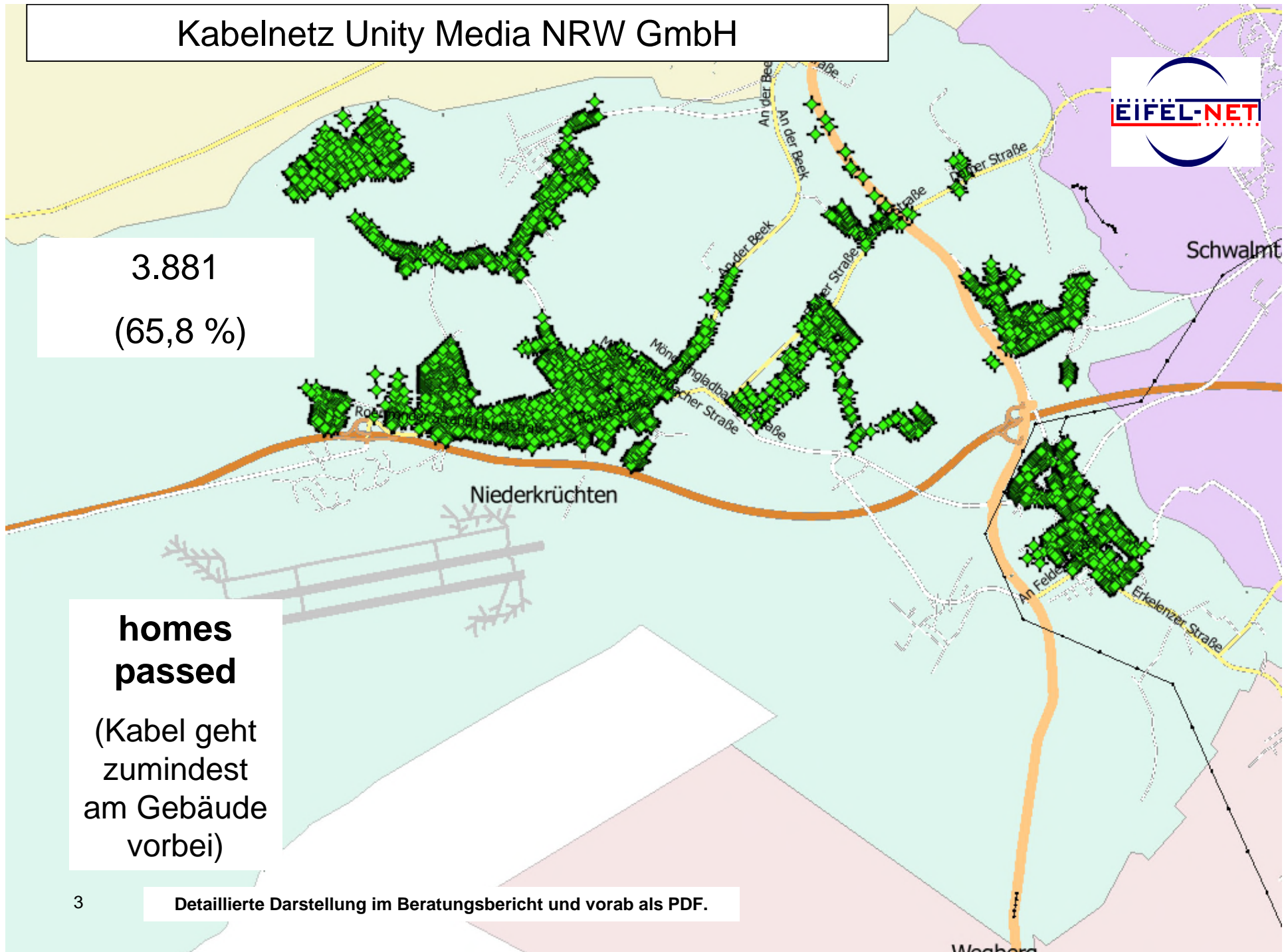
30 Adressen unklar (ohne Glas, Kabel und Telekom)

Kabelnetz Unity Media NRW GmbH



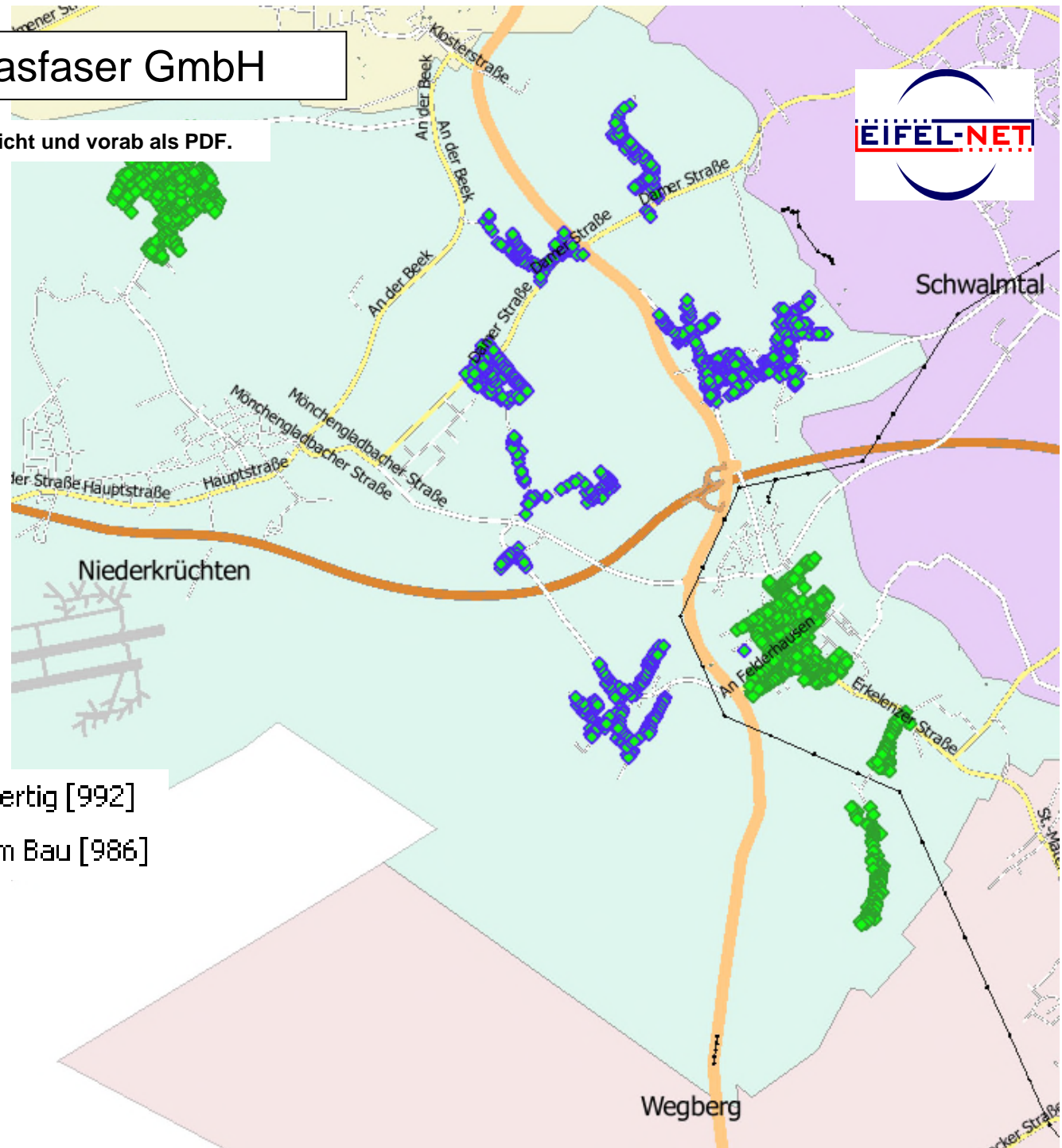
3.881
(65,8 %)



**homes
passed**
(Kabel geht
zumindest
am Gebäude
vorbei)



Glasfasernetz Dt. Glasfaser GmbH

Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.

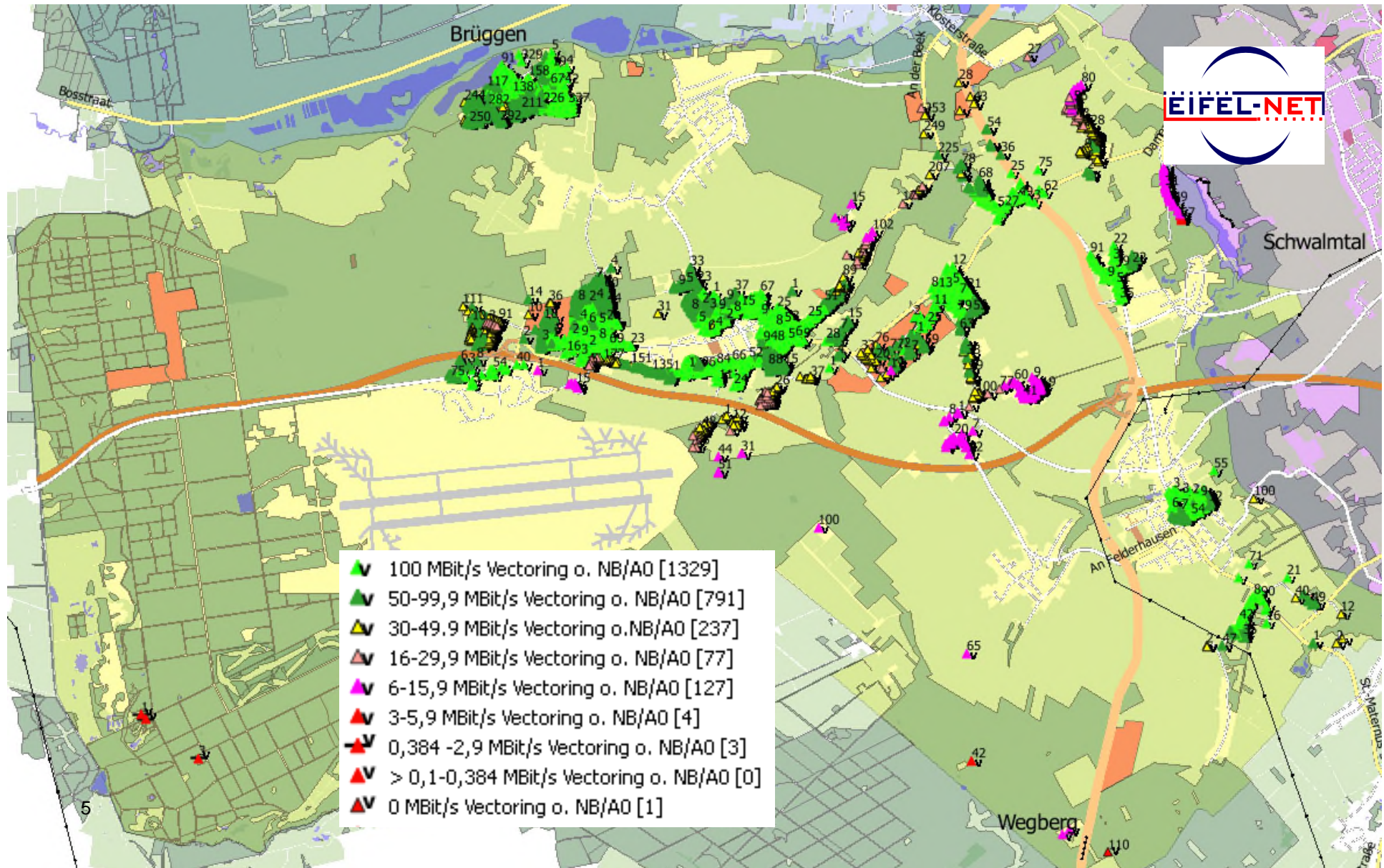


- ✓  Glasfaseranschluss fertig [992]
- ✓  Glasfaseranschluss im Bau [986]

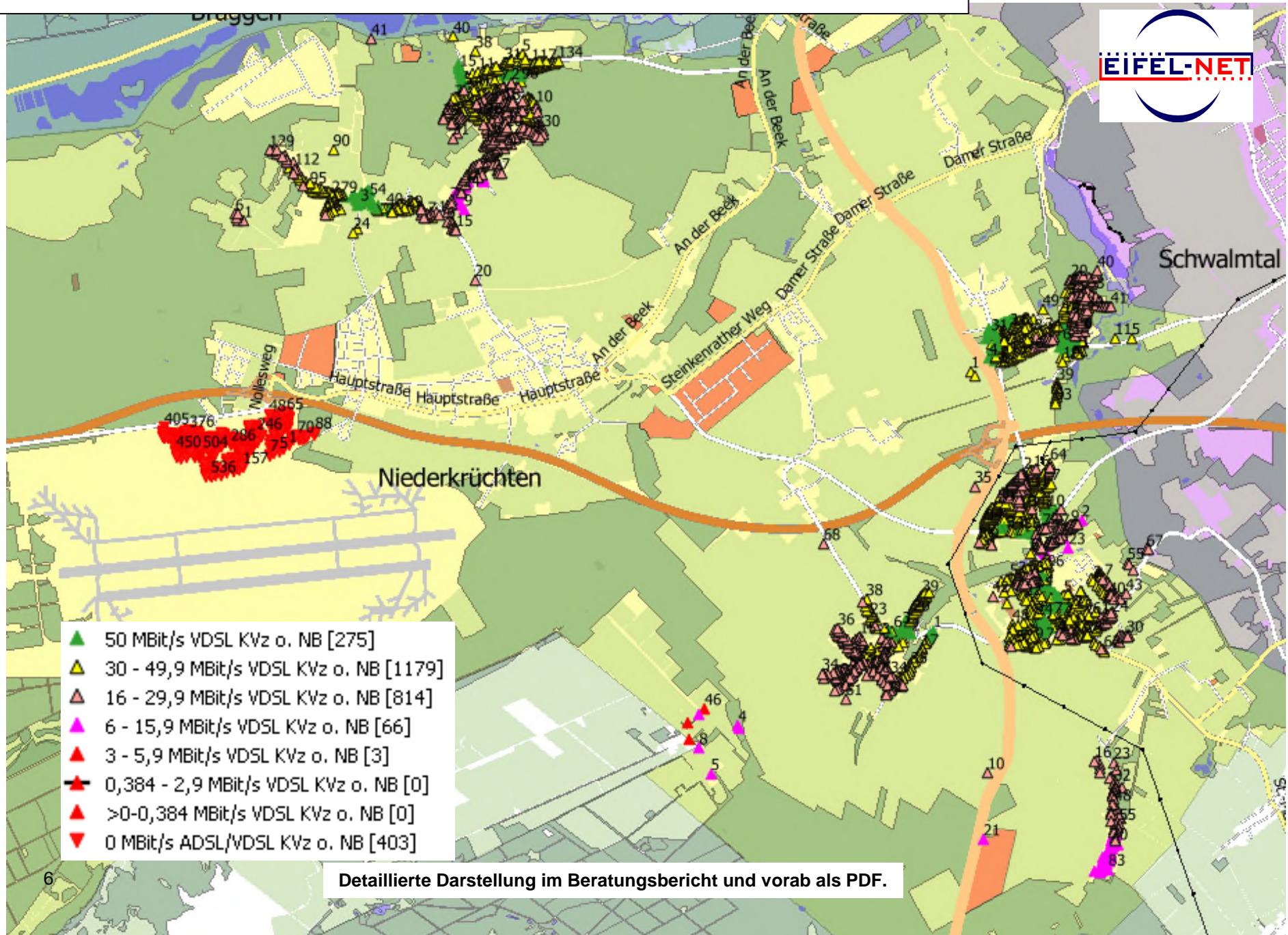
DSL-Ausbau Telekom **AKTUELL**

VECTORING bis 100 MBit/s

Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.






DSL-Ausbau Telekom **AKTUELL** VDSL bis 50 MBit/s

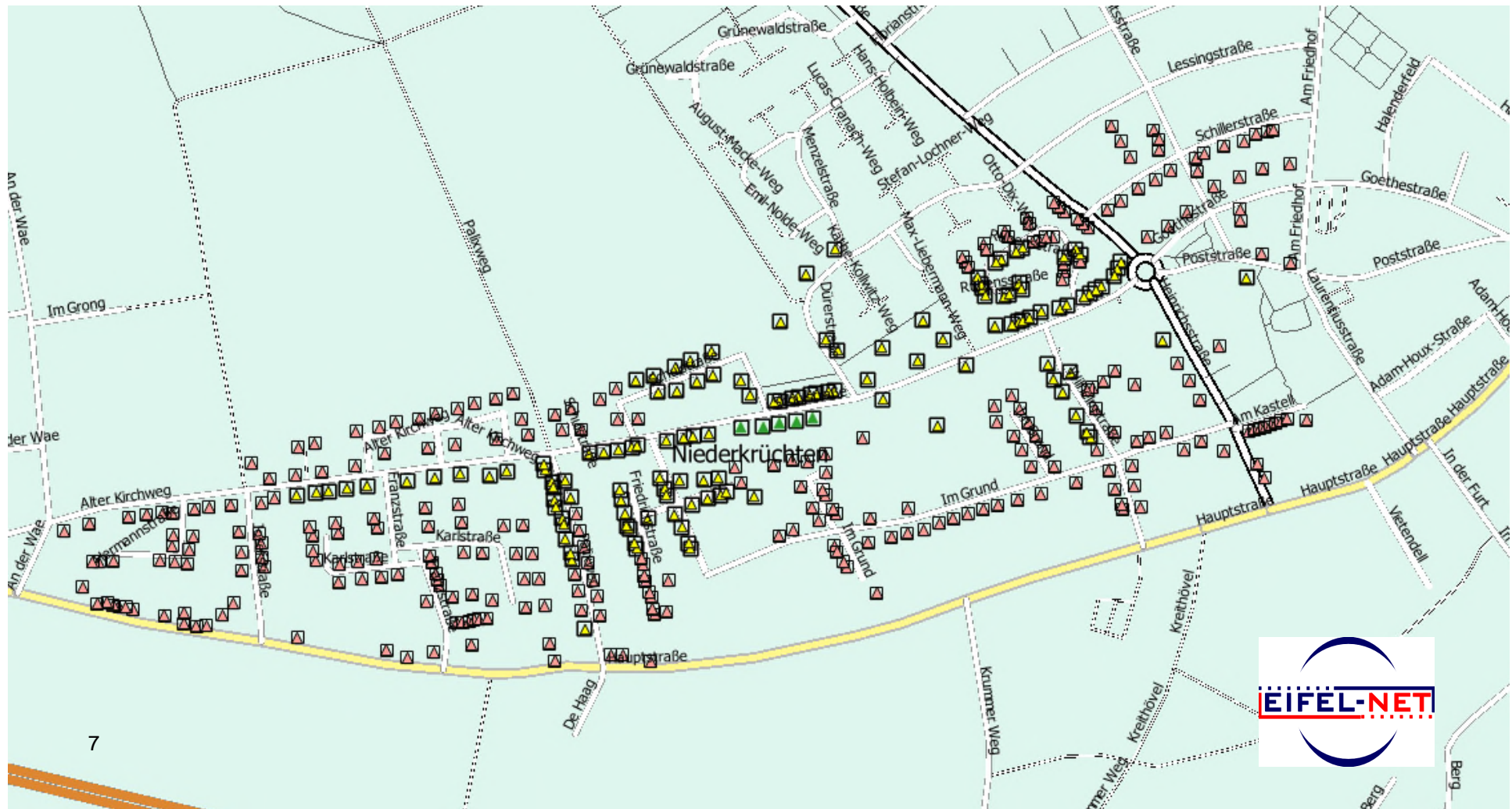


Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.

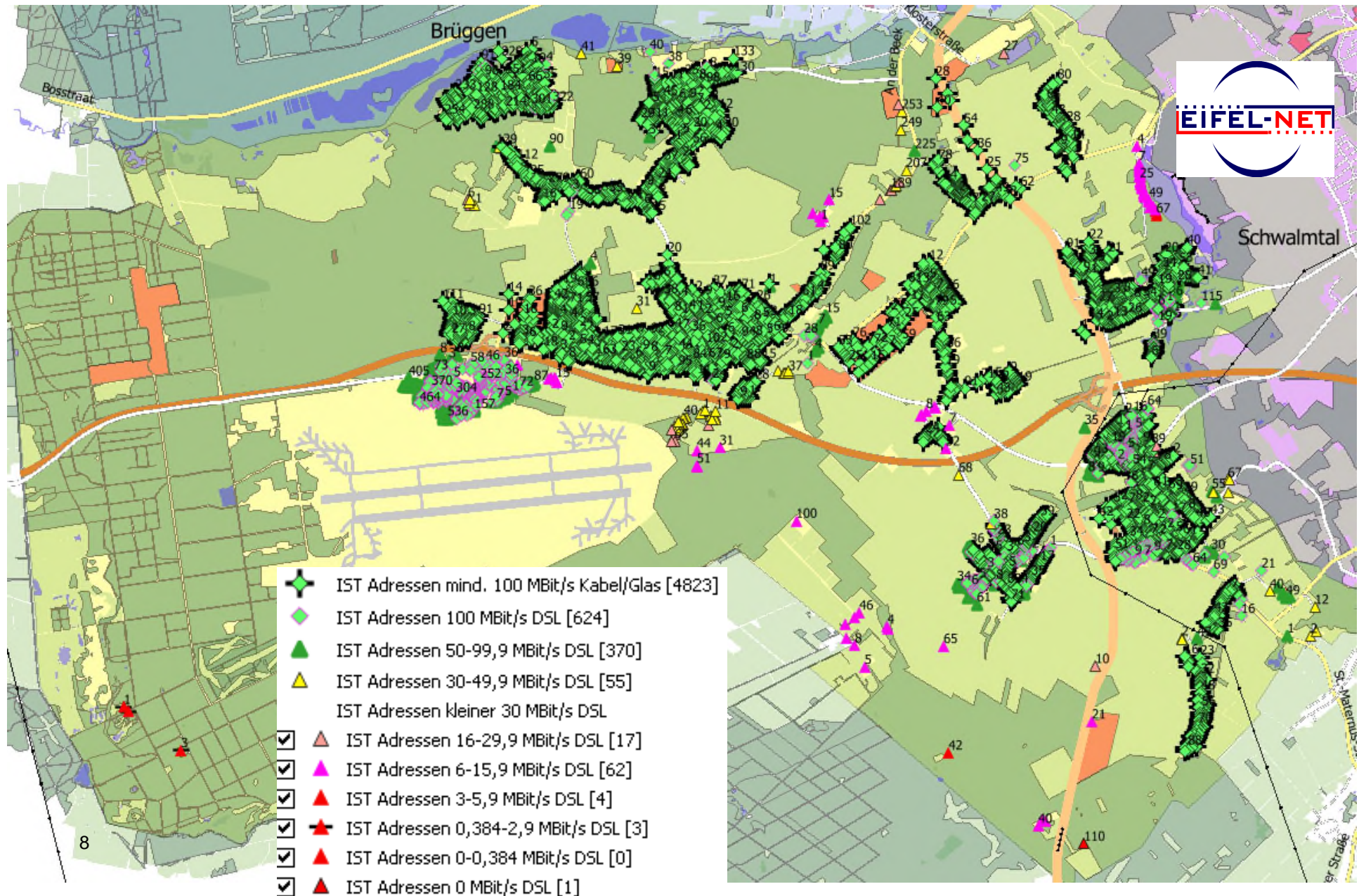
DSL-Ausbau Telekom **AKTUELL** **NAHBEREICH und A0**

-  50 MBit/s VDSL NB vom Hvt [5]
-  30-49,9 MBit/s VDSL NB vom Hvt [128]
-  16-29,9 MBit/s VDSL NB vom Hvt [281]

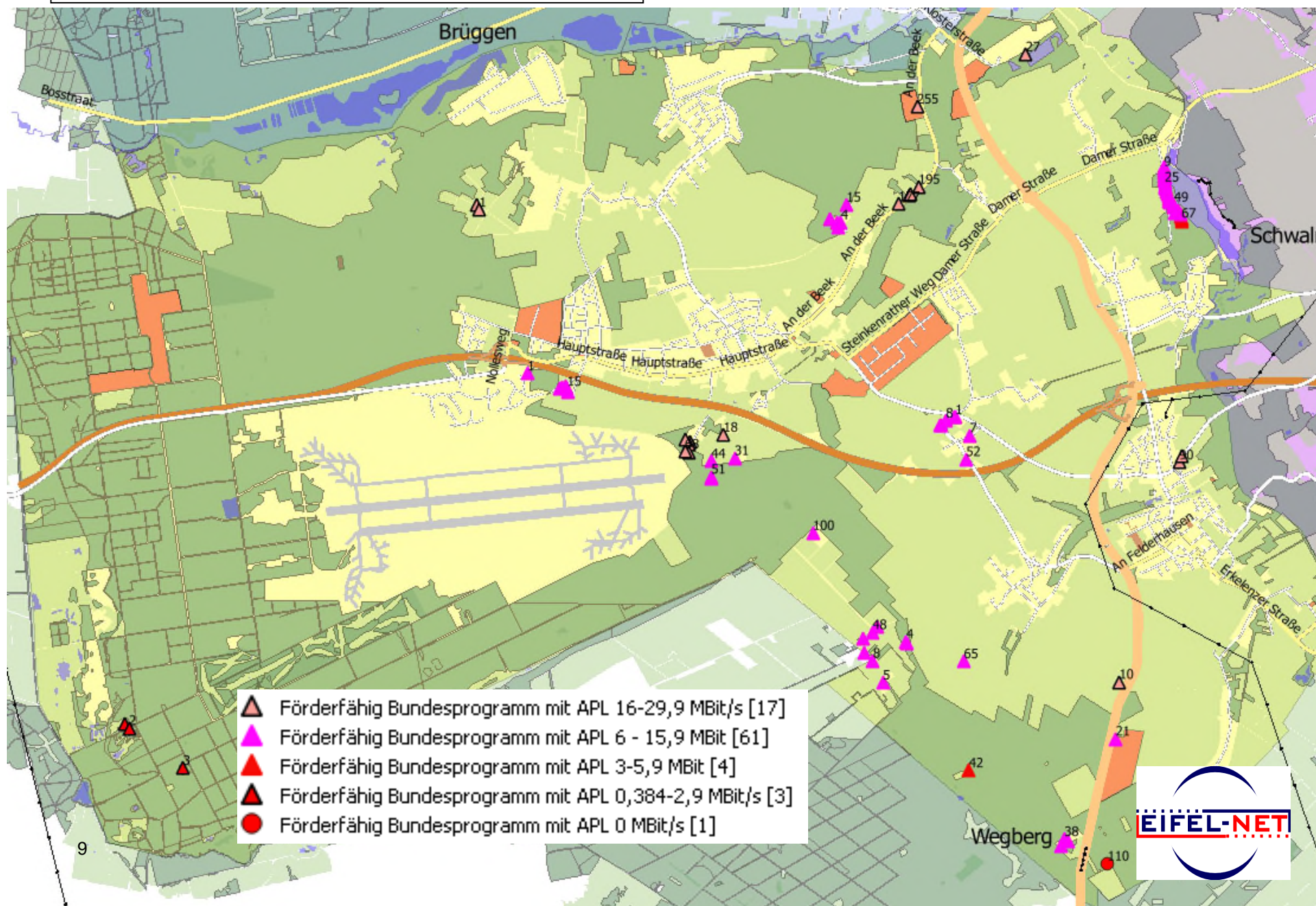
Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.



IST-Versorgung nach Markterkundung (binnen 36 Mon.) DSL/Kabel/Glas



86 Gebäude FÖRDERFÄHIG



30 Gebäude
mit aktuell noch unklarer Versorgung

